

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. März 2013

Nr. 2013/494

## **Tarife; Genehmigung des Tarifvertrags gemäss KVG (Taxpunktwert TARMED) zwischen der Solothurner Spitäler AG (soH) und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK) und Festsetzung eines provisorischen Taxpunktwertes TARMED gegenüber weiteren Einkaufsgemeinschaften gültig ab 1.1.2013**

---

### **1. Ausgangslage**

Zwischen der Solothurner Spitäler AG (soH) und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK) konnte ein Vertrag betreffend Taxpunktwert TARMED ab 2013 gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG) abgeschlossen werden. Es wurde ein Taxpunktwert TARMED von 89 Rappen vereinbart. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 46 Abs. 4 KVG).

Mit den weiteren Krankenversicherern konnte sich die soH noch nicht auf einen Taxpunktwert TARMED einigen. Die Verhandlungen sind noch im Gange. Mit Schreiben vom 30. Januar 2013 ersuchte die soH darum, für die Zeit ab 1. Januar 2013 einen provisorischen Taxpunktwert von 89 Rappen festzusetzen.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2013 hat die tarifsuisse ag zum Festsetzungsantrag Stellung bezogen. Tarifsuisse beantragt, für die Dauer des Verfahrens einen provisorischen Taxpunktwert TARMED von 83 Rappen, eventualiter von 84 Rappen, festzusetzen. Der bisherige Taxpunktwert von 89 Rappen sei nicht wirtschaftlich und nicht angemessen, es verbiete sich deshalb, den bisherigen Taxpunktwert einfach tel quel weiterzuführen. Von der Einkaufsgemeinschaft Assura/Supra ist keine Stellungnahme eingegangen.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Genehmigung Tarifvertrag zwischen soH und HSK**

Die Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Krankenversicherungsgesetz und dabei insbesondere mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Taxpunktwert von 89 Rappen war bereits für die Jahre 2011 und 2012 anwendbar. Der Regierungsrat hat den entsprechenden Vertrag am 22. Februar 2011 genehmigt (RRB Nr. 2011/258). Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach in der vorgelegten Vereinbarung die Vorgaben des KVG nicht beachtet worden wären. Die Vereinbarung entspricht den KVG-Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit und kann genehmigt werden.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2013 hat der Preisüberwacher auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet.

## 2.2 Festsetzung provisorischer Taxpunktwert für weitere Krankenversicherer

Mit den weiteren Krankenversicherern konnte sich die soH noch nicht auf einen Taxpunktwert einigen. Die Verhandlungen sind noch im Gange. Bis zum Vorliegen eines rechtskräftig genehmigten oder festgesetzten Taxpunktwertes droht ein tarifloser Zustand. Es rechtfertigt sich daher, einen provisorischen Taxpunktwert festzusetzen, welcher – als vorsorgliche Massnahme – für die Dauer der Verhandlungen bzw. für die Dauer der Genehmigungs- oder Festsetzungsverfahren gelten soll.

Tarifsuisse beantragt einen provisorischen Taxpunktwert von 83 Rappen bzw. 84 Rappen. Der beantragte Taxpunktwert von 83 Rappen entspreche dem vertraglich vereinbarten Taxpunktwert mit den öffentlichen Spitälern des Kantons St. Gallen, der eventualiter beantragte Taxpunktwert von 84 Rappen entspreche dem mit der freien Ärzteschaft im Kanton Solothurn vertraglich vereinbarten Taxpunktwert. Eine Prima-Facie-Würdigung spreche für eine Herabsetzung des provisorischen Taxpunktwertes. Zudem sei tarifsuisse besser zu einer allfälligen Nachzahlung in der Lage als die soH, da tarifsuisse von Gesetzes wegen über entsprechende Reserven verfügen müsse.

Nachdem der Taxpunktwert von 89 Rappen bereits für zwei Jahre anwendbar war und sich die soH mit einer Einkaufsgemeinschaft erneut auf diesen Taxpunktwert einigen konnte, kann aufgrund einer Prima-Facie-Würdigung nicht davon ausgegangen werden, der Taxpunktwert sei zu hoch. Es sind keine Gründe ersichtlich, für die Dauer des Verfahrens einen anderen provisorischen Taxpunktwert festzusetzen. Selbstverständlich bleibt die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) richtet. Gemäss Art. 55 VwVG hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Gemäss der Rechtsprechung ist es zulässig, bei einer Tariffestsetzung die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckung gegenüber den anderen Interessen überwiegt (VPB 1987 Nr. 40 mit Hinweisen). Den vorsorglichen Massnahmen ist inhärent, dass sie sofort in Kraft zu setzen sind, um die anvisierten Wirkungen nicht zu gefährden. Um für die Zeit ab 1. Januar 2013 einen tariflosen Zustand für ambulante Spitalleistungen zu verhindern, ist einer allfälligen Beschwerde gegen die Festsetzung des provisorischen Taxpunktwertes die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

## 3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46, 47 und 49 KVG sowie Art. 55 VwVG:

- 3.1 Der Vertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend Taxpunktwert TARMED mit Gültigkeit ab 1. Januar 2013 wird genehmigt.

- 3.2 Für Versicherer, die sich nicht der Einkaufsgemeinschaft HSK angeschlossen haben, wird der Taxpunktwert TARMED für die Solothurner Spitäler AG provisorisch auf 89 Rappen festgesetzt. Der provisorische Tarif gilt rückwirkend ab 1. Januar 2013 und bis zum Vorliegen des rechtskräftig genehmigten oder festgesetzten definitiven Tarifs. Einer allfälligen Beschwerde gegen Ziffer 3.2 wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt  
Solothurner Spitäler AG, Schössliweg 2 – 6, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt  
Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT, HSK, Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt  
Tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; **Einschreiben-R**  
Assura Kranken- und Unfallversicherung, Av. C-F Ramuz 70, 1009 Pully (für die Einkaufsgemeinschaft Assura/Supra); **Einschreiben-R**  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern  
Amtsblatt: Ziffer 3 und Rechtsmittelbelehrung